

Orten bekräftigen lassen, weshalb diese nun an ihrer, Biels, Reaktion sicher keine Freude haben könnten. Ihrerseits wäre dieser Tauschhandel schon längst zum Abschluss gebracht worden, wenn nicht inzwischen wegen des Münstertales neue Schwierigkeiten entstanden wären. So hätte ihnen Bischof [Blarer von Wartensee] "zuo Übergab der Statt Biel [schon lange] ein verrümpften tag Ansetzenn söllenn"; inzwischen aber seien sie deswegen einmal mehr vorstellig geworden.

Sie dürften also versichert sein, dass Schultheiss und Rat bei allen Verhandlungen nur die Interessen Biels im Auge hätten und hofften, das begonnene Werk zur Zufriedenheit aller bald beenden zu können.

- 1) Diese Kopie wurde speziell für Zug hergestellt und mit A bezeichnet.
- 2) Sager Hans Rudolf, Dachselhofer Vinzenz, Tscharner David [alle 1598]
- 3) 1596 oder 1598. Vgl. Kleinert/Bieler Tauschhandel 205 bzw. 232
- 4) Hans Wilhelm Reutner, Dr. Johann Christian Schmidlin, Dr. Hans Balthasar Wydenkeller [alle 1598]
- 5) Nicht bekannt
- 6) Gesandtschaft der X Orte [XIII ausg. BE,FR,SO] nach Bern. Vgl. Kleinert/Bieler Tauschhandel 320/21

Kopie  
AH 33, 204-205

69

1604 Juli [25.] 15.

SCHREIBEN VON STATTHALTER, RAETEN UND BUERGERN VON BIEL AN  
SCHULTHEISS UND RAT VON BERN

s. AH 33/67

Kopie  
AH 33, 206-211 - Blatt 210<sup>V</sup> und 211 leer

70

1600 Februar [18.], Aarau B  
VORTRAG<sup>1</sup> [DES GESANDTEN DES BISTUMS BASEL, HANS WILHELM REÜTNER,]  
AN DER TAGSATZUNG DER NEUGL. ORTE IN AARAU WEGEN  
DES BIELER TAUSCHHANDELS  
EA V 1, 526; Kleinert/Bieler Tauschhandel 302-304

Der Bischof von Basel, Jakob Christoph [Blarer von Wartensee], habe schon seit langem beobachtet, wie sich die kath., aber auch

die neugl. und deren zugewandte Orte darob, dass er die obrigkeitlichen Rechte in der Stadt Biel an Bern abtreten wolle, aufhielten und dieses Geschäft zu hintertreiben versuchten. Deshalb wolle sie der Bischof an dieser Tagsatzung über den Bieler Tauschhandel näher aufklären und habe ihn als Gesandten an sie abgeordnet, um sie nun von Grund auf zu orientieren. Nach Anhörung der bischöflichen Erläuterungen würden sie hoffentlich für dessen Lage mehr Verständnis aufbringen und *"vill eher rhatt thatt und hilf fürschieben alls sich verners dasselbig In etwas hinderstellig ... machen"*. Um ihnen die Gedankengänge des Bischofs leichter verständlich zu machen, wolle er seine Ausführungen in zwei Hauptpunkte aufteilen: *"Erstlich wie und wöllher gstatt Biel, der Stifft Basell verfangen, und was für geniess unnd gefächen Jnen von derselben Zuokommen: darnach und Zum anderen die ursachen, so dero f.g. Zuo diser Tusch bewegt unnd glychsam genöttiget und trengt."*

Die Darlegungen zu Punkt 1 erschienen dem Bischof - weshalb er hier auch etwas weiter ausholen wolle - äusserst wichtig, hätten doch viele Orte der Eidgenossenschaft die Auffassung, *"alls wan Biel ein fryes niemandt underwürffliches Ortt sye und die Stifft Basel allein ettliche geringschetzige gerechtigkeit daselbs besitzlich Jnhätte"*. Die gleiche Meinung könne man übrigens auch in einigen eidg. Druckwerken vorfinden. In Wahrheit aber verhalte es sich ganz anders. So sei die Stadt Biel schon seit vielen hundert Jahren Eigentum des Stiftes Basel; folglich könne diese nicht wie vorgegeben über die *"hochen: Ober: herlich: Recht unnd gerächtigkeiten"* verfügen. Biel habe daher noch nach jeder Bischofswahl dem Neugewählten *"die Erbhuldigung"* leisten müssen. Darin gelobe es ausdrücklich *"unnd mit Namblichen Wortten ... einem Bischoff Zuo Basel thriuw unnd hold Zuo sin Jrer f.g. unnd dero Stifft schaden zu wänden ... Jrer f.g. amptlütten, die sy Jnen Je zu Zytten gäben Werden gehorsam unnd gewärtig Zu sin ... und Jren f.g. alls Jren rechten Natürlichen heren gehorsam Zu sin unnd alles das Zuo thun was fromme ehrenlüt Jren heren schuldig sind"*. Selbst dem jetzigen Bischof sei - wie sie der Kopie Nr. 1 entnehmen könnten - diese Erbhuldigung geleistet worden.

Wenn Biel jeweils eine Missive an den Bischof gerichtet, so habe es diesen immer als ihren *"Natürlichen Fürsten unnd heren Jntituliert"*

und das Schreiben mit "gehorsame underthanen" unterschrieben. Hierin sei erst vor wenigen Jahren mutwilligerweise und einseitig eine Aenderung vorgenommen worden. Die frühere Anrede besage indessen eindeutig, dass alle Regalien, "*herlich: unnd gerächtigkeit*" - gleich "*wie der schatten dem Lyb Jn allweg nachgadt*" - dem Bischof, als ihrer Obrigkeit, zuständen. Abgesehen davon könne dies auch noch dadurch erhärtet werden, dass Biel sämtliche Privilegien von den Basler Bischöfen erhalten habe. "*Benamblich Jre handvesti oder Sätz unnd Burgrecht Jst Jnen Anno 1352 von Bischof Johann II. [Senn von Münsingen] gnädigklich fürgeschryben unnd mitgetheilt worden. Bischoff Jmmer [von Ramstein] hatt Jnen Anno 1388 stattliche ansächenliche Privilegien unnd begnadungen, die sy ouch die grossen fryheitten nennen, unnd hievor biss uff wenig Jar neben der nächstbesagten handvesti bim schwertag verläsen, gegäben unnd Zuogestellt. Nit wenig hatt Bischoff Fryderich [zu Rhein] Anno 1444, Bischoff Johann V. von Venningen Anno 1468, Bischoff Caspar [zu Rhein] Anno 1484, Bischoff [Jakob] Philipps [von Gundelsheim] Anno 1527, Bischoff Mellchior [von Lichtenfels] Anno 1556 und also Je ein Bischoff nach dem anderen sye mit herlichen fürträffenlichen gnaden angesächen unnd begabet.*" Wären aber die Einwohner von Biel nicht Untertanen des Bischofs und des Stifts von Basel gewesen, hätten letztere doch gar keine Privilegien erteilen können. Denn wie jedermann wisse, sei dieses Recht ausschliesslich den Inhabern der entsprechenden Regalien vorbehalten. So habe 1388 Bischof Imer in der sog. "*grossen fryheit*" ausdrücklich festgehalten, dass die jetzigen und zukünftigen Bieler ihm und seinem Stift unterworfen bleiben sollten und sie als "*Ligius homo*", was "*ein gantz underworffener unnd verbundner Mensch oder underthan*" bedeute, bezeichnet. Diese Bezeichnung der Bieler habe Bischof Imer - was [Reutner] sehr eingehend und weitschweifig darlegt - selbst bei den späteren Privilegien beibehalten. Ja, die oben angeführte "*grosse fryheit*" ende mit den Worten: "*Jn anderen dingen hand vyr vor unser Bischofflich Recht, Zinss güetter, das Rhatthuoss, das Volck Zuo der Paner, die Richtstat, und ander ding so von herligkheit dess Grichts unnd der Oberkheit uns unnd unser Stifft Zuo Basell Zuogehörend, für uns unser Stifft Basel unnd unsere Nachkhommen und ouch unser hern dess Bapsts [Clemens VII.] unnd Keyzers [Wenzel] gwallt Jn allen dingen vorbehalten.*" Der Wortlaut dieser Urkunde, die Biel

alljährlich - bezeichnenderweise jedoch nur im Auszug - vorlesen lasse, zeige sehr deutlich das Abhängigkeitsverhältnis Biels. Auch habe sich Bischof [Johann V.] von Venningen 1468, als er die Bieler teilweise von den Bussen befreit, ausdrücklich sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit vorbehalten. Den gleichen Vorbehalt habe auch Bischof Kaspar [zu Rhein] anlässlich der "*Zolsbefreyung [von 1484]*" angebracht. Zur Wahrung ihrer Rechte hätten die Bischöfe einen Meier oder Amtmann, dem sie alljährlich von der Kanzlei hätten einen Amtsbrief zugehen lassen, bestellt und verlangt, dass die Bieler diesem, als Stellvertreter des Bischofs, huldigten und schwören müssten. Näheres dazu könne in der Kopie Nr. 2 nachgelesen werden. Kurz nach Jahresbeginn habe der Rat von Biel den Meier jeweils seiner Treue gegenüber dem Bischof versichern und sich bereit erklären müssen, jedesmal, wenn er, der Meier, oder dessen Statthalter den Rat einberufe, zusammenzutreten. Umgekehrt habe der Meier geloben müssen, allen Bielern - ob arm oder reich - ein "*gemeiner*" Richter zu sein. Beides könne in den entsprechenden Abschriften, bezeichnet mit Nr. 3 bzw. 4, nachgesehen werden.

Aus dem bisher Dargelegten könne jeder, selbst wenn er nur "*geringen verstandts*" sei, erkennen, dass die Stadt Biel und deren Einwohner, abgesehen von den ihnen gewährten Privilegien, in allem und jedem dem Bischof und dessen Stift unterworfen sei. Daran ändere selbst die Tatsache, dass Biel mit Bern, Freiburg und Solothurn ein Bündnis eingegangen sei, nichts. Genanntes Burgrecht mit den drei Städten garantiere nämlich die Rechte des Bischofs ausdrücklich.

Die Bieler aber, um zum 2. Punkt zu kommen, hätten alle bisherigen Gnadenerweise der Bischöfe schlecht honoriert. So hätten diese, bereits 3 Jahre nach der sogenannten "*grossen fryheit*", in die Zinshoheit des Bischofs eingegriffen und den Bewohnern des Erquels nahegelegt, dem Schaffner sämtliche Zinsen zu verweigern. Seit diesem Zeitpunkt hätten sich bis zum heutigen Tage die Eingriffe der Bieler in die Rechte des Bischofs oder dessen Amtmanns fortgesetzt. Zu Regierungsbeginn des jetzigen Bischofs [1575] habe sich bald einmal gezeigt, dass die Stadt Biel je länger desto

grössere Schwierigkeiten bereite. *"So sindt sy [gemeint der Bischof, 1594] dessenthalben mit den Bieleren Zuo tagen unnd underhandlung unnd uff vier unpartysche Sätz [Johann Keller, Vinzenz Dachselhofer, Ludwig Pfyffer und Kaspar Abyberg] dise gespänigkheitten mit wüssenthaffter Thädung abzulegen khommen, unnd vor dennselbigen sollche Mittell ... woll zu erlütteren unnd Zu verbessern."*<sup>2</sup> Obwohl Biel zu dieser Lösung seine Einwilligung gegeben, habe es - gleich wie früher - im Nachhinein nicht nur diesen Vertrag übertreten und damit auch seine eigenen Eide gebrochen, sondern auch alle Punkte der Huldigung übergangen *"unnd Mutwilligklich darwyder gehandelt"*. So habe Biel nach dem Tode des Meiers Christoph Wittenbach dessen Nachfolger Petermann von Ligerz, obwohl dieser einer ihrer Landsleute und zu diesem Amt *"qualificiert unnd tuogenlich"* gewesen sei, nicht mehr anerkannt und diesem ihre Huldigung verweigert. Ja, sie seien noch weiter gegangen und hätten die Gültzinsen und andere Einkommen des Bischofs, die Buss- und Frevelgelder sowie die Zehnten eigenhändig eingezogen und für sich behalten, den Statthalter des Meiers aber abgesetzt, auch *"nach dem Stab gegriffen unnd denselbigen an sich gebracht"*.

Obwohl die Bieler aufgrund der Huldigung zum Gehorsam gegenüber dem Bischof verpflichtet gewesen wären, hätten sie sich diesem öffentlich widersetzt, dessen Schreiben und Befehle unbeachtet gelassen und dem Schaffner befohlen, ihren Ungehorsam dem Bischof *"wüssenthafft"* zu machen. Dem Schaffner [Peter Tschiffeli?], der *"alls Jr f.g. amptman unnd diener noch überblyben"*, hätten sie Unannehmlichkeiten bereitet, *"dz huoss by nacht umbstellt und Jme nach Jrem besten vermögen vervollgt"*. Als sich der Bischof persönlich nach Biel begeben, hätten sie diesen nicht mehr als ihren *"Natürliche[n] Fürst und hern"* betrachtet, sondern wie einen Ausländer und ärgsten Feind behandelt.

*"Was nun diesen groben unerhörcten unnd übermässigen unfürnemen unnd thatt-handlungen Jre f.g. für ein Lust und Liebe und anmuottung Zu einer söllichen Statt gewinnen oder was sy für hoffnung von Jnen fassen sölhte, Sittenmal sy sidt den Badischen fürgeschlagnen Mittlen, Jn allen articlen unnd Jn söllichen dingen die sy Zuvor Niemallen angegriffen unnd understanden Wyder Jr Erbhuldigung unnd die von Jnen beliebte Badische Mittell gehandelt, dz sy die fürgeschlagne Badische Mittell Obschon dieselbige Erlüttert unnd Zu Uss-*

trag gebracht, verschryben, verbrieffet unnd versiglet worden, stätt, vest, unnd unverbrochenlich hallten unnd nit gestrax wyderumb, wie sy dan auch selbst ussgeschlagen, unnd sich vernemmen lassen, dargegen fürnemmen würden, das hatt ein Jeder gantz unschwär unnd Sonnenklar by Jme selbs Zu er-müssen unnd abzunemmen."

Im folgenden greift [Reutner] jene Orte, die Biel unter diesen Voraussetzungen noch unterstützen könnten, scharf an: s. *Kleinert/Bieler Tauschhandel* 303.

Sicher könne unter solchen Umständen kein Mensch dem Bischof zum Vorwurf machen, dass er diese unbotmässige Stadt austauschen möchte. Tatsächlich würden, da diese alle bisherigen Verträge missachteten und auch jegliche "verglychung" in den Wind schlugen, gegenwärtig alle Mittel, die Bieler zum Gehorsam zu zwingen, fehlen. Um möglichst schadlos aus dieser Affäre herauszukommen, habe deshalb der Bischof einen Weg gesucht, dem einerseits auch das [Domkapitel], welchem er Rechenschaft ablegen müsse, zustimmen könne, der andererseits aber auch nicht allzu stark den Interessen der eidg. Orte zuwiderlaufe. Weil Biel nicht nur an das Herrschaftsgebiet von Bern angrenze, "sonnder auch gedachte heren von Bärn ettlicher gerächtigkeit Jn der Statt Biel nach Lut der allten verträgen Jn Langwyriger gewer unnd besitzung gewäsen unnd mit derselbigen Jeder Zytt alle gute Nachpurschaft underhallten unnd gepflogen", andererseits aber bereits die Vorfahren des jetzigen Bischofs wegen des Münstertals mit Bern etliche "gespän, Jrrung unnd misshällungen" gehabt, habe der Bischof und das Stift mit der Stadt Bern Tauschverhandlungen aufgenommen. Dabei habe man stets auch die Ruhe in der Eidgenossenschaft, welche es wieder herbeizuführen gelte, im Auge gehabt. In Anbetracht dessen, dass Bern ein eidg. Ort sei und schon seit langem gute Beziehungen zu Biel gepflogen habe, hoffe man, dass die Eidgenossen nichts dagegen einzuwenden hätten. Die Abtretung Biels bedeute für den Bischof das äusserste Mittel, zu welchem es nie gekommen wäre, wenn sich die Bieler nicht so rebellisch und halsstarrig gezeigt hätten. Folglich könnten sich nun die Bieler - die übrigens keineswegs freie Leute, sondern wirkliche Untertanen seien - nicht beschweren. Im übrigen erhielten sie durch den Abtausch eine mit ihnen eng verbündete Obrigkeit, die zudem

auch dem gleichen Glaubensbekenntnis angehöre. Auch gingen sie dadurch keines einzigen ihrer bisherigen Rechte verlustig. Aehnliche Tausch- und Kaufverhandlungen unter "*fürsten und herren*" seien in der Vergangenheit schon des öfters vorgekommen, so dass man also Bern und Basel [gemeint dem Bischof], welches beide freie Stände seien, diesen Schritt nicht verargen könne. In Berücksichtigung all dessen hoffe der Bischof, die neugl. Orte und deren Zugewandte würden dem Tausch keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihre Zustimmung dazu geben.

1) *Kopie, für Zug hergestellt.*

2) *Vgl. EA V 1, 335-339*

---

Kopie

AH 33, 212-221 - Blatt 212<sup>V</sup> und 221 leer

## 71

1604 Dezember 15., Schloss Pruntrut

MEMORIAL DER TAGSATZUNG DER VII KATH. ORTE [UEBER IHRE VERHANDLUNGEN MIT BISCHOF JAKOB CHRISTOPH BLARER VON WARTENSEE] IN PRUNTRUT

---

s. EA V 1, 723 [*Schwierigkeiten im Bieler Tauschhandel, da Bern die vom Bischof gestellten Gegenartikel bezüglich des Münstertales nicht annehmen wollte.*] *Vgl. auch Kleinert/Bieler Tauschhandel 353/54*

---

Kopie

AH 33, 222-223

## 72

[1599]

A

25 ARTIKEL<sup>1</sup> DER STADT BIEL, DIE SIE VON BERN BESTAETIGT WISSEN WILL, BEVOR SIE IHRE EINWILLIGUNG ZUM TAUSCHLIBELL GIBT

*Kleinert/Bieler Tauschhandel 282/83*

---

1.-3. s. *ebenda 282 Punkte 1-3 [Garantierung der alten Rechte und Freiheiten; Mannschaft des Erguel soll Biel unterstehen; Freiheit, die Mannschaft ihrer Stadt jedem beliebigen Ort zuzusenden zu dürfen.]*

4. "*Weil noch etwas volckhs der altern Marchinen nach*" zu ihrem Banner gehöre, sollte endlich die "*ussmarchung*" vorgenommen und die entsprechende Mannschaft ihnen unterstellt werden. Dies ge-